

(2) Die Industrieabgabepreise werden gegenüber folgenden Auftraggebern nicht wirksam:

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Auftraggebern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Auftragnehmer haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Preislisten gemäß § 3 Abs. 1 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

§3

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten*¹ aufgeführt:

- Preisliste Nr. 1 — Technologische Projektierungsleistungen für Milchverarbeitungsanlagen(1)
- Preisliste Nr. 2 — Technologische Projektierungsleistungen für Anlagen der Mühlenindustrie(1)
- Preisliste Nr. 3 — Technologische Projektierungsleistungen für Anlagen der Silo- und Speicherwirtschaft(1)
- Preisliste Nr. 4 — Technologische Projektierungsleistungen für Bäckereien(1)
- Preisliste Nr. 5 — Technologische Projektierungsleistungen für Lagerhäuser einschließlich Sortierung und Vermarktung(1)
- Preisliste Nr. 6 — Technologische Projektierungsleistungen für Mälzereien und Sudwerke (Brauereien) (1)
- Preisliste Nr. 7 — Technologische Projektierungsleistungen für Kraftfuttermischwerke und Pelletieranlagen (1)
- Preisliste Nr. 8 — Technologische Projektierungsleistungen für Anlagen der industriemäßigen Viehhaltung (1)
- Preisliste Nr. 9 — Technologische Projektierungsleistungen für Schlacht- und Fleischverarbeitungsanlagen (2)
- Preisliste Nr. 10 — Technologische Projektierungsleistungen für Anlagen zur Herstellung von Kakao- und Schokoladenerzeugnissen (2)
- Preisliste Nr. 11 — Technologische Projektierungsleistungen für Anlagen der Gärungs- und Getränkeindustrie (2)
- Preisliste Nr. 12 — Technologische Projektierungsleistungen für Großküchen (2)
- Preisliste Nr. 13 — Technologische Projektierungsleistungen für Verpackungsanlagen (2)
- Preisliste Nr. 14 — Technologische Projektierungsleistungen für Einrichtungen zur Kraftbestimmung unter Verwendung von Wägeeinrichtungen (2)

¹ Diese Preislisten werden von den nachstehend genannten Preiskoordinierungsorganen den Auftragnehmern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt:

- (1) VEB Kombinat Fortschritt Landmaschinen Neustadt (Sachs.), 8355 Neustadt, Schillerstr. x,
- (2) VEB Kombinat Nagema, 8045 Dresden, Breitscheidstr. 46/56,
- (3) VEB Kombinat Medizin- und Labortechnik, 7035 Leipzig, Franz-Flemming-Str. 43,
- (4) VEB Kombinat Haushaltgeräte, S010 Karl-Marx-Stadt, Straße der Nationen 12,
- (5) VEB Rationalisierung und Projektierung Berlin, 102 Berlin, Wallstraße 23/24,
- (6) VEB Konstruktionsbüro für Anlagen, 117 Berlin, Lobitzweg 1-15,
- (7) VEB Kraftfahrzeugwerk „Ernst Grube“, IFA-Kombinat Spezialaufbauten und Anhänger, 962 Werdau, Greizer str. 70.

Preisliste Nr. 15 — Technologische Projektierungsleistungen für labor- und medizintechnische Anlagen (3)

Preisliste Nr. 16 — Technologische Projektierungsleistungen für Regalanlagen (4)

Preisliste Nr. 17 — Technologische Projektierungsleistungen für Produktionsanlagen der metallverarbeitenden Industrie (Haupt- und Hilfsprozesse) (5)

Preisliste Nr. 18 — Technologische Projektierungsleistungen für Sonderanlagen (6)

Preisliste Nr. 19 — Technologische Projektierungsleistungen für spezielle Prüfstände und -einrichtungen(7).

(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§4

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise nach dieser Anordnung sind für alle Projektierungsleistungen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 1980 erbracht werden.

(2) Durch die Industrieabgabepreise dieser Anordnung werden die in bereits bestehenden Verträgen vereinbarten Industrieabgabepreise für Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1980 erbracht werden, nicht verändert.

(3) Die Bestimmungen der Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. I Nr. 17 S. 244) werden von den Festlegungen der Absätze 1 und 2 nicht berührt.

§5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) — die Anordnung Nr. Pr. 246 vom 30. März 1977 zur Bildung der Preise für technologische Spezialprojektierungsleistungen des Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbaues (Sonderdruck Nr. 931 des Gesetzblattes);
- b) — alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschrift erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Leistungen, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften² beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan³ zu stellen.

Berlin, den 12. Dezember 1979

**Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und Fahrzeugbau
Kleiber**

**Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister**

² z. Z. gelten die:

- Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 44),
- Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes).

³ z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1008 des Gesetzblattes).